

Besondere Bedingungen für die Versicherung einer Kurbeihilfe in der Unfallversicherung

(BB Kurbeihilfe)

Ergänzend zu Ziffer 2 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) bieten wir entsprechend der nachfolgenden Regelung Versicherungsschutz bei Kuraufenthalten:

1. Voraussetzungen für die Leistung:
 - 1.1 Die versicherte Person hat
 - wegen der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen
 - innerhalb von drei Jahren, vom Unfalltage an gerechnet
 - für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Wocheneine medizinisch notwendige stationäre Kur- oder Sanatoriumsbehandlung oder stationäre Rehabilitationsmaßnahme der gesetzlichen Rehabilitationsträger durchgeführt.

Krankenhausheilbehandlungen gemäß Ziffer 2.5.1 gelten nicht als Kur- oder Sanatoriumsbehandlung oder medizinische Rehabilitationsmaßnahme.

- 1.2 Art und Höhe der Leistung:

Wir zahlen die Kurbeihilfe als Kapitalbetrag einmal je Unfall in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, wird nur einmal geleistet.
- 1.3 Ausschluss der Dynamik

Die Versicherungssumme nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten Erhöhung von Leistung und Beitrag nicht teil.